

ändern; denn wenn man eine besondere Aufsicht oder Theilnahme an einer Anstalt als Grund einer Befreiung von den zu Erhaltung derselben nöthigen Beiträgen aufstellen will, so könnte eine Menge von Behörden dieselbe Befreiung beanspruchen. Die weltlichen Kirchen- und Schulinspektionen beaufsichtigen Kirche und Schule ebenfalls, und könnten dann auch verlangen, daß sie von den Beiträgen dazu deshalb frei gelassen würden. Allein trotz dem bin ich zu dem Entschluß gekommen, für den Gesetzentwurf und für das Deputationsgutachten zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil die geistlichen und Schulstellen in der Regel gering dotirt sind, die Schulstellen fast alle, die geistlichen Stellen in großer Mehrzahl, und weil ihre frühere Befreiung als ein, wenn auch geringerer Theil ihres Einkommens angesehen wurde. Setzen wir ihnen diesen Theil des Einkommens wieder hinzu, der ihnen 1837 entzogen worden ist, so können dies die Parochianen leicht verschmerzen, und der arme Geistliche oder Lehrer wird von einer Sorge befreit, die seit 1838 allerdings nicht unbedeutend gewesen ist. Wenn ein armer Lehrer, der nur 120 Thlr. jährlichen Gehalt hat, zu den Schulanlagen den 120sten Theil geben muß, so bekommt er effectiv nur 119 Thlr., weil er den 120ten sich selbst geben muß. Der Hauptgrund aber, der mich beizutreten bestimmt, ist die Gleichheit vor dem Gesetz. Da es nicht möglich gewesen ist, daß die im Jahre 1837 beschlossene Bestimmung im ganzen Lande hat ausgeführt werden können, da sie in der Oberlausitz ihrer besonderen Verhältnisse wegen nicht zur Geltung gelangen kann, so halte ich es für durchaus nothwendig, daß man von Aufhebung der Befreiung, die 1837 beschlossen wurde, auch für die Erblande wieder abhebe, und jene Befreiung auch für die Erblande wieder einführe.

Abg. Oberländer: Es kann Niemand geben, welcher die Kirchen- und Schuldiener höher achtet, als ich, sie, denen der Staat die Heranbildung und sittliche Veredlung der Jugend, die Hoffnung künftiger Geschlechter, und die Pflege und Erhaltung des religiösen Glaubens anvertraut. Ich muß deshalb namentlich den Lehrern, deren ernstes, beschwerdenvolles Geschäft und Anstrengung mit ihrer Belohnung in einem so ungünstigen Verhältnisse steht, wie fast bei keinem andern Arbeiter, jede Erleichterung, welche die ihnen zum Segen ihres Geschäfts so unentbehrliche Freudigkeit des Gemüths zu fördern geeignet ist, gönnen und wünschen, und sollte mich daher der Ansicht des geehrten Herrn Secretairs anschließen. Allein seine vorangeschickten Zweifelsgründe gelten mir mehr, als die nachfolgenden Entscheidungsgründe. Sowie der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und der Schuldigkeit derselben, zu allen Lasten nach Verhältniß beizutragen, in der Natur und Wesenheit der bürgerlichen Gesellschaft begründet ist, so ist er auch in die Constitution übergegangen, so daß neubleibende Befreiungen nach einer ausdrücklichen Bestimmung derselben nicht mehr erworben werden können. Und wenn dies auch zunächst nur von Staatslasten zu verstehen ist, so muß es doch consequenter Weise auf alle Anstalten des Staats angewendet werden. Kirche und Schule sind aber die höchsten und allgemein verbreitetsten An-

stalten. Durch neue, dem Worte, Sinn und Geist der Constitution und der constitutionellen Gleichheit zuwiderlaufende Exemtionen möchte ich den Kirchen- und Schuldienern nicht zu Hülfe kommen; dazu gibt es wohl unbedenklichere und reichhaltigere Mittel und Wege. Es würde auch den Geistlichen und Lehrern am Ende mehr schädlich als nützlich sein, insofern eine solche Befreiung manchen ihrer Parochianen zum Vergerniß dienen und dadurch das gute Einverständnis zwischen den Gemeinden und Kirchen- und Schuldienern auf eine bedenkliche Weise beeinträchtigt würde. Der verständige Geistliche wird dieses auch fühlen; und man kann voraussetzen, daß gerade die achtungswürdigsten unter ihnen aus diesem gewichtigen Grunde Anstand nehmen dürften, von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen. Sie werden auf jeden Fall ihre Selbstständigkeit der Gemeinde gegenüber höher achten, als die paar Groschen, die sie durch eine solche Befreiung ersparen werden. Darauß, daß in der Oberlausitz dem Vernehmen nach eine andere, auf besonders hergebrachte Rechte begründete Einrichtung besteht, folgt nicht, daß man in Sachsen eine solche Ausnahme ebenfalls machen müsse; es folgt daraus nur, daß die Gesetzgebung sich bemühen muß, diese dem Geiste der Constitution zuwiderlaufende Befreiung aufzuheben, und auf diese Weise die gestörte Parität herzustellen. Ich muß gegen die §. stimmen.

Abg. Hänischel: Man hat bei dieser Paragraphe auf die sich herausstellende Ungleichheit zwischen den Erblanden mit der Oberlausitz Bezug genommen. Nun, meine Herren, da muß ich doch bemerken, daß eine Parität zwischen den Erblanden und der Oberlausitz ohnehin nicht besteht. Ich erinnere nur an das Concessionsrecht der oberlausitzer Rittergüter; ich mache ferner auf den Gewerbsbetrieb auf dem Lande aufmerksam, der sich in der Oberlausitz ganz anders als in den Erblanden gestaltet. Wenn aber einmal solche und andere Ungleichheiten zwischen der genannten Provinz und den Erblanden, wie bekannt, nicht zu beseitigen sind, so wird wohl, wie ich glaube, auch über die in Rede stehende Imparität hinwegzukommen sein.

Abg. Wieland: Der Secretair Schröder hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Geistlichen und vorzugsweise die Schullehrer unsers Landes sich zum größern Theile in solchen äußeren Verhältnissen befinden, daß man ihren Hausstand selten als einen bemittelten betrachten kann. Es ist allerdings ganz gut, wenn man in seinen politischen Ansichten auf Consequenz hält; allein die Politik und Philosophie der Gesetzgebung können nicht immer auf absoluten Grundsätzen fußen, sondern müssen oft Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und die Umstände derjenigen nehmen, für welche die Gesetze gegeben werden. Hier ist es die Rücksicht der Billigkeit, welche bei dieser §. aufgefaßt werden muß. Früher haben die Geistlichen und Schullehrer eine völlige Befreiung von allen Parochial- und Schuloblasten genossen. Warum will man sie auf einmal ohne alle Entschädigung zur Uebertragung solcher Leistungen anhalten? Alle anderen Steuerbefreiten sind entschädigt worden. Den Kirchen- und Schuldienern allein ist keine Entschädigung zu Theil geworden, und es scheint recht und